

BGer 9C 479/2022 vom 11. November 2022

Bundesgericht, 2022-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_479_2022

FR: TF 9C 479/2022 du 11 novembre 2022

IT: TF 9C 479/2022 del 11 novembre 2022

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
11.11.2022 9C 479/2022 (9C_479/2022) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 11.11.2022 9C 479/2022 (9C_479/2022) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 11.11.2022 9C 479/2022 (9C_479/2022)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_479/2022 Urteil vom 11. November 2022 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiber Traub. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle Luzern, Landenbergstrasse 35, 6005 Luzern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 16. September 2022 (5V 21 64). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 14. Oktober 2022 (Poststempel) gegen das Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 16. September 2022, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 18. Oktober 2022 an A. _____, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in Erwägung, dass die Rechtsmitteleingabe unter anderem die Begehren und deren Begründung enthalten muss und darin in gedrängter Form anzugeben ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), dass gezielt und sachbezogen auf die Erwägungen, die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblich sind, einzugehen und aufzuzeigen ist, aus welchem Grund die Vorinstanz im Einzelnen Bundesrecht verletzt haben soll (BGE 142 III 364 E. 2.4; 134 V 53 E. 3.3; 133 IV 286 E. 1.4), dass die Vorinstanz nach Würdigung des medizinischen Dossiers festhält, die IV-Stelle habe zu Recht auf einen Wegfall des Anspruchs auf eine ganze Rente per März 2021 geschlossen, weil keine invalidisierende psychische Gesundheitsschädigung mehr gegeben und der Beschwerdeführer wieder arbeitsfähig sei (vgl. angefochtenes Urteil vom 16. September 2022 E. 8 und 9), dass sich der Beschwerdeführer an keiner Stelle seiner Eingabe vom 14. Oktober 2022 mit den allgemeinen und fallbezogenen Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzt, dass die Beschwerde den gesetzlichen Anforderungen auch deswegen offensichtlich nicht genügt, weil die vorinstanzliche Feststellung des Sachverhalts für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ist und nur mit einer qualifizierten Begründung infrage gestellt werden kann (Art. 105 Abs. 1 und 2, Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 144 V 50 E. 4.1 und 4.2), dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 zweiter

Satz BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Luzern und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 11. November 2022 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts
Der Präsident: Parrino Der Gerichtsschreiber: Traub

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.